



**Stadtgemeinde Gföhl  
GEMEINDERAT**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(15-0261)0001-16

Gföhl, am 15.12.2015

## **Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung des Gemeinderates**

Termin: **Dienstag, dem 15.12.2015, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.12.2015 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Geyer, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König per RSb.

**Anwesend sind:**

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Geyer	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

**Entschuldigt abwesend sind:**

---

**Nicht entschuldigt abwesend ist:**

---

**Vorsitzende:** Bgm. Ludmilla Etzenberger  
**Stadtamtsdirektor:** Erich Hagmann  
**Schriftführerin:** Petra Aschauer

**Die Sitzung ist öffentlich.**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

**A1**

Gemeinderat am 15.12.2015:

**Antrag von GR Siegfried König** gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung:

*„Allgemeine Wirtschaftsförderung!*

*Die Liste König beantragt die sofortige Wiedereinführung der Wirtschaftsförderung der bestehenden und zukünftigen Wirtschaftsbetriebe! Ebenso ist ein Beschluss durch unser Gremium unabdingbar, nämlich eine Jungunternehmerförderung sofort zu beschließen um nicht Schlusslicht in Gföhl zu bleiben!*

*Bei einer Ansiedelung eines neuen Betriebes, aber auch bei Erweiterungen und Modernisierungen wird in unseren Nachbargemeinden keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben, bzw. eingehoben. Hier seien neben Jaidhof als direkter Nachbar auch Grafenwörth und Traismauer genannt, welche die Aufschließungsabgabe als Investitionsförderung direkt und unbürokratisch zurückbekommen!*

*Am Beispiel des Unternehmens Elisabeth Schödl, welche im Jahr 2010 eine Wirtschaftsförderung beantragte und bis heute keine bekommen hat, obwohl die Stadtgemeinde versprach bei einem Neubau keine Aufschließungsabgabe einzuheben. Die Firma Schödl kaufte damals ca. 1 Hektar Grund im Betriebsgebiet, da eine Standortänderung wichtig und für die Stadtgemeinde von öffentlichen Interesse war. Übrigens besteht dieser Betrieb seit 1947 und beschäftigt 20 Angestellte. In diesem Fall und bei allen künftigen muss die Ergänzungsabgabe als Förderung gewährt werden, bzw. zurückfließen.*

*Der Wirtschaftsstandort Gföhl ist derzeit für bestehende Betriebe nicht attraktiv und für Neuanfänger und Jungunternehmer inakzeptabel! Um einer drohenden Verlegung diverser Standorte, bzw. einer Nichtansiedelung zukünftiger Betriebe entgegenhalten zu können, beantragt die Liste König die Wiedereinführung einer Wirtschaftsförderung um den Standort Gföhl langfristig zu sichern.“*

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (FPÖ, KÖNIG)  
20 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A)** angeschlossen.

**A2**

Gemeinderat am 15.12.2015:

**Antrag von GR Siegfried König** gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung:

*„Vereinsförderung!*

*Die Liste KÖNIG stellt diesen Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3) betreffend einer zukünftigen Freigabe von Förderanträgen aller Vereine zur Beschlussfassung im Gemeinderat zu Vereinsförderungen und begründet dies wie folgt:*

*In der Gemeinderatssitzung am 13. Oktober 2015 wurde dem SC-Admira Gföhl ein Werbekostenbeitrag in der Höhe von 2000,- Euro gewährt, ich stellte daraufhin einen Zusatzantrag auf zukünftige Erweiterung für alle Vereine und Wirtschaftstreibenden anstatt einer Förderung allen ansuchenden Vereinen einen Werbekostenbeitrag zu gewähren, bzw. die allgemeinen Vereinsförderungen wieder wie vor dem Jahr 2010 freizugeben. Dieser Zusatzantrag wurde im Gremium des Gemeinderates abgelehnt! Im außerordentlichen Haushalt des Voranschlages 2016 ist nun im Voranschlagsposten 262000/75700 Sportanlagen, ein Betrag von 30000,- Euro vorgesehen. Im Jahr 2014 flossen 10000 Euro an den SC-Admira Gföhl. Das bedeutet eine Gesamtsumme von 42000 Euro in 2 Jahren!*

*Ich wiederhole es nochmals, wie schon in der letzten Gemeinderatssitzung, dass die Stadtgemeinde Gföhl betreffend Förderungen alle Vereine gleich behandeln muss, egal ob der Antrag auf Werbekostenbeitrag, oder auf Förderung lautet! Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ersuche ich der Dringlichkeit zuzustimmen und die bestehenden, wie auch zukünftigen Anträge im Sinne unserer Vereine ebenso positiv wie am Beispiel des SC-Admira Gföhl zu behandeln!“*

**Beschluss:** Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.  
**Abstimmungsergebnis:** 3 Stimmen dafür (FPÖ-GR Erich Starkl, GRÜNE, KÖNIG)  
19 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)  
1 Stimmenthaltung (FPÖ-GR Martin Schildorfer)

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage B)** angeschlossen.

### A3

Gemeinderat am 15.12.2015:

**Antrag von GR Siegfried König** gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

*„Energieförderung!*

*Die Liste KÖNIG stellt diesen Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3) betreffend einer Energieförderung zur Beschlussfassung im Gemeinderat und begründet dies wie folgt:*

*Wie in vielen Gemeinden Solaranlagen, Photovoltaikanlagen gefördert werden, ist Gföhl leider Schlusslicht im Bezirk Krems! Der Umweltgedanke und eine gewisse Motivation zur Errichtung sollte eine Selbstverständlichkeit in unserer Gemeinde darstellen. Es wird nicht genügen in diversen Verbänden nur von Umweltbewusstsein zu sprechen um ein ruhiges Gewissen zu erzeugen, um dann zu sagen die Bürger sollen umweltbewusst handeln und in die Umwelt finanzieren. Es muss ein finanzieller Anreiz seitens unserer Gemeinde zum umweltbewussten Handeln geschaffen werden!“*

**Beschluss:** Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.  
**Abstimmungsergebnis:** 4 Stimmen dafür (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)  
19 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage C)** angeschlossen.

### A4

Gemeinderat am 15.12.2015:

**Antrag von GR Siegfried König** gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

*„Ehrung des Bürgermeisters a.D. Ökonomierat Karl Simlinger!*

*Die Liste KÖNIG stellt diesen Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3) betreffend einer Ehrung mit der goldenen Wappenplakette zur Beschlussfassung im Gemeinderat und begründet dies wie folgt:*

*Vor seiner 16-jährigen Tätigkeit als Bürgermeister war Karl Simlinger von 1985 bis 1989 geschäftsführender Gemeinderat, von 1989 bis Ende 1997 Vizebürgermeister! Des weiteren bekleidete er von 1999 bis 2014 den gewerberechtlichen Geschäftsführer des Gföhler Erlebnisbades, von 1998 bis 2014 Geschäftsführer der Gföhler Liegenschaftsverwaltung, von 1989 bis 2014 Obmann der Hauptschulgemeinde!*

*Somit steht ihm neben dem Ehrenring gemäß unseren Richtlinien, die Wappenplakete in Gold zu. Dies teilte ich auch in einem Gespräch der Frau Bgm. Etzenberger mit, welche mir vor Zeugen in die Hand versprach, dass Herrn Karl Simlinger auch diese Ehrung zu teil wird.“*

**Beschluss:** Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Stimme dafür (KÖNIG)  
22 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage D)** angeschlossen.

## Tagesordnung:

<b>1.</b>	0-OIGM-000-(15-0243)00010-15 und 0-OIGM-000-(15-0243)00011-15	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 13.10.2015 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 13.10.2015, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F	JF Nr.
-----------	---	---	--------

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

GZ: 0-OIGM-000-(15-0243)00010-15 und 0-OIGM-000-(15-0243)00011-15

Protokollprüfer der Sitzung vom 13.10.2015 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 13.10.2015 keine schriftliche Einwendung vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

<b>2.</b>	0-OIGM-000-(15-0044)0031-15	Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 01.12.2015, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 01.12.2015 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Frau GR Sonja Klinger das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 01.12.2015 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 15.12.2015 wird vom Kassenverwalter Erich Hagmann verlesen.

GR Siegfried König verlässt um 19.46 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 19.48 Uhr wieder anwesend.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die unvermutete Gebärungsprüfung vom 01.12.2015.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>3.</b>	2-GSJS-000-(07-1072)0001-15	Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2015, Förderansuchen vom 24.09.2015, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67, Beschlussfassung	107 003
-----------	-----------------------------	---	---------

Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2015, Förderansuchen vom 24.09.2015, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2015 von € 500,-- an die Pfadfindergruppe Gföhl, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>4.</b>	2-GSJS-000-(07-0421)0001-15	Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2015, Förderansuchen vom 11.09.2015, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7, Beschlussfassung	107 004
-----------	-----------------------------	--	---------

Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2015, Förderansuchen vom 11.09.2015, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2015 über € 500,-- an den Gföhler Tennis Club, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>5.</b>	2-SFFO-000-(07-0184)0012-15	Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2015, Förderansuchen vom 01.12.2015, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, Beschlussfassung	107 005
-----------	-----------------------------	--	---------

Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2015, Förderansuchen vom 01.12.2015, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,-- an den SC Admira, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, für die Nachwuchsförderung 2015.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>6.</b>	8-BWIV-000-(09-0090)0007-15	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 9, Kellner Nadine, 3521 Gföhl, Untermeisling 67, Beschlussfassung	107 001
-----------	-----------------------------	--	---------

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 9, Kellner Nadine, 3521 Gföhl, Untermeisling 67

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **KELLNER Nadine**, geb. am 27.05.1997 in Zwettl, Restaurantfachfrau, wohnhaft in 3542 Gföhl, Untermeisling 67, andererseits wie folgt:

### ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

### ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau KELLNER Nadine (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 09, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,07 m<sup>2</sup>.

### DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.11.2015. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.10.2018.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

#### VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 247,88

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -61,97

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	<b>€ 185,91</b>	<b>zuzüglich gesetzliche MwSt.</b>
------------------------------	-----------------	------------------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 75,00</b>	<b>inklusive gesetzliche MwSt.</b>
-------------------------------------	----------------	------------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat August 2015 errechnete Indexzahl (110,6). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 838,50 (in Worten: Euro achthundertachtunddreißig Komma fünfzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Gemeinderat am 15.12.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	8-BWIV-000-(07-0307)0007-15	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 10, Reither Markus, 3542 Jaidhof 46, Beschlussfassung	107 002
----	-----------------------------	--	---------

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 10, Reither Markus, 3542 Jaidhof 46

#### Stadtrat am 03.12.2015:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:  
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

### MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Herrn **REITHER Markus**, geb. am 26.09.1986 in Krems, Maler und Anstreicher, wohnhaft in 3542 Jaidhof, Jaidhof 64, andererseits wie folgt:

#### ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

#### ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn REITHER Markus (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 10, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 39,59 m<sup>2</sup>.

**Stadtgemeinde Gföhl**, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,  
E-Mail: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at), Homepage: [www.gfoehl.gv.at](http://www.gfoehl.gv.at), UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311



#### DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.11.2015. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.10.2018.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

#### VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 257,78

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -64,44

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	<b>€ 193,33</b>	<b>zuzüglich gesetzliche MwSt.</b>
------------------------------	-----------------	------------------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 75,00</b>	<b>inklusive gesetzliche MwSt.</b>
-------------------------------------	----------------	------------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat August 2015 errechnete Indexzahl (110,6). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 862,98 (in Worten: Euro achthundertzweiundsechsig komma achtundneunzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Gemeinderat am 15.12.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	6-VTVF-000-(09-0129)0014-15	Neubau, L 7055, Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	108 002
----	-----------------------------	--	---------

Neubau, L 7055, Ortsdurchfahrt, Übernahme der im Jahr 2015 hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst

#### Stadtrat am 03.12.2015:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/036-2015):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, in Neubau, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Nebenanlagen, Entwässerungseinrichtungen) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Gemeinderat am 15.12.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>9.</b>	6-VTVF-000-(07-0813)0019-15	Rastbach, L 7058 Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	108 003
-----------	-----------------------------	---	---------

Rastbach, L 7058 Ortsdurchfahrt, Übernahme der in den Jahren 2014 und 2015 hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/036-2015):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, in Rastbach, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Nebenanlagen, Pflasterflächen und Entwässerungseinrichtungen, Baujahre 2014 und 2015) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>10.</b>	6-VTOV-000-(07-0239)0008-15	Seeb, Bushaltestelle und Gehstreifen im Bereich Kreuzung L 73 / L 7041, Übernahme der hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	108 004
------------	-----------------------------	--	---------

Seeb, Bushaltestelle und Gehstreifen im Bereich Kreuzung L 73 / L 7041, Übernahme der im Jahr 2014 und 2015 hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/035-2015):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, in Seeb, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Bushaltestelle und Gehstreifen im Bereich Kreuzung L 73 / L 7041) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>11.</b>	6-VTOV-000-(08-0722)0026-15	Gföhl, Park & Ride-Anlage, Übernahme der hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	108 005
------------	-----------------------------	---	---------

Gföhl, Park & Ride-Anlage, Übernahme der hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst in den Jahren 2014 und 2015

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/031-2013):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, in Gföhl, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Park & Ride-Anlage) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)  
1 Stimmenthaltung (KÖNIG)

<b>12.</b>	6-VTVF-000-(07-1091)0004-15	Gföhl, Kreuzung L 55 b - L 7026, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	108 006
------------	-----------------------------	---	---------

Gföhl, Kreuzung L 55 b - L 7026, Übernahme der im Jahr 2015 hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen (Bereich Kremser Straße 6 – 10) in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/036-2015):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, in Gföhl (Kreuzung L 55 b – L 7026), auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Nebenanlagen, Entwässerungseinrichtungen – Spitzgräben) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>13.</b>	6-VTVF-000-(11-0007)0024-15	Gföhl, Straßenbeleuchtung im Bereich Gföhl/Ost/Kreisverkehr/ L 55 b, Kostenaufteilungsschlüssel, Beschlussfassung	108 007
------------	-----------------------------	---	---------

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 11.11.2015, GZ ST3-VT-3768/012-2015 der Stadtgemeinde Gföhl mitgeteilt, dass eine Klärung hinsichtlich der Straßenbeleuchtung im Bereich Gföhl/Ost/ Kreisverkehr/L 55 b erforderlich ist.

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Die Stadtgemeinde Gföhl stimmt dem Kostenteilungsschlüssel zwischen Land und Gemeinde zu, wobei der anteilige auflaufende Betrag an die Gemeinde jährlich vorgeschrieben wird. Der Kostenschlüssel errechnet sich wie folgt: 14 Straßenleuchten gesamt, davon 11 Stück im Ortsgebiet, 3 Stück im Freiland, also (gerundet) 79 % Stadtgemeinde Gföhl und 21 % Land Niederösterreich.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>14.</b>	6-VTVF-000-(11-0044)0027-15	Gföhl, Steinweg, Gemeindestraße 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme einer Teilfläche und Widmung als öffentliches Gut, Beschlussfassung	108 014
------------	-----------------------------	--	---------

Gföhl, Steinweg, Gemeindestraße 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut und Widmung einer Teilfläche als öffentliches Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 844/2015 der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8

Betreffend Trennstück 1 (Fläche 28 m<sup>2</sup>) erfolgt die lastenfreie Abschreibung vom Grundstück 796/16, EZ 680, KG 12012 Gföhl, und die Zuschreibung zum Grundstück 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde GZ 844/2015 der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8.

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 15.12.2015 folgenden Beschluss: Das in der Vermessungsurkunde GZ 844/2015 von der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 1 (Fläche 28 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 796/16, EZ 680, 12012 Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 783/2, EZ 88, 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.

Die Vermessungsurkunde GZ 844/2015 von der Vermessung ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>15.</b>	6-VTVF-000-(07-0101)0002-15	Gföhl, Korrektur der Landesstraße B37, km 23,1 - 24,3, Baulos „Kriechspur Kleinstegg“, Gst. 319/3, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Abtretung bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut / Widmung und Entwidmung von Teilflächen, Beschlussfassung	107 008
------------	-----------------------------	---	---------

Gföhl, Korrektur der Landesstraße B37, km 23,1 - 24,3, Baulos „Kriechspur Kleinstegg“, Gst. 319/3, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Abtretung bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut / Widmung und Entwidmung von Teilflächen

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2015:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50987B** in der KG Rastbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 3, 7, 13
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 319/3
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50987B** in der KG Rastbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 2, 8, 9, 10, 11, 12, 14
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>16.</b>	1-BWBV-000-(14-0285)0001-14	Haider Pauline und Haider Renate, Gst. 114/4, EZ 197, KG 12010 Felling, Wiederkaufsrecht gem. Kaufvertrag vom 18.05.1967 für Gde. Felling, Löschungserklärung und Grundankauf, Beschlussfassung	100 017
------------	-----------------------------	---	---------

Ob der Liegenschaft EZ 197 KG 12010 Felling ist das Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Felling einverleibt. Über Auftrag der Liegenschaftseigentümer ersucht Notar Mag. Wolfgang Hofmann um die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts.

Lt. Grundbuchsauszug vom 03.12.2015 sind derzeit Pauline Haider und Renate Haider Eigentümer. Grundlage für die nachstehenden Beschlüsse ist die Vereinbarung vom 27.10.2014, abgeschlossen zw. der Stadtgemeinde Gföhl und den Grundeigentümern Haider Pauline und Haider Renate. Der Grundstücksankauf von 193 m<sup>2</sup> dient der FF bzw. dem DEV Felling als hintere Zufahrt bzw. barrierefreier Zugang.

Stadtrat am 03.12.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

- a) Die Stadtgemeinde Gföhl stimmt der Löschungserklärung betreffend Grundstück 114/4, EZ 197, KG 12010 Felling (**lt. Beilage E**) zu.  
Grundbuchsstand: „Wiederkaufsrecht gem. Abs. III Kaufvertrag 1967-05-18 für Gemeinde Felling“
  
- b) Die Stadtgemeinde Gföhl kauft von Haider Pauline und Haider Renate eine Teilfläche des Grundstückes 114/4 im Ausmaß von 193 m<sup>2</sup>. Dieser Grundstücksteil wird laut Vermessungsurkunde der Vermessung HILLER ZT OG vom 25.11.2015, GZ 672/2015, zum Preis von € 15 pro m<sup>2</sup> angekauft und dem Grundstück 114/1 zugeschlagen. Der Kaufpreis beträgt daher € 2.895,-. Die Kosten der Vermessung und Verbücherung trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>17.</b>	9-HRBU-000-(15-0125)	Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung	107 006
------------	----------------------	---	---------

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 30.11.2015 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt genehmigt:

### Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

#### I.

#### Voranschlag

Voranschlag 2016 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

A) Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	€ 6.045.000,--
	Ausgaben	€ 6.045.000,--
B) Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 3.398.500,--
	Ausgaben	€ 3.398.500,--
C) Gesamtvoranschlag	Einnahmen	€ 9.443.500,--
	Ausgaben	€ 9.443.500,--

#### II.

#### Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

### III.

#### Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i.dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

### IV.

#### Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 2.473.500,-- festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2016	€ 2.473.500,--	€ 598.000,--	€ 1.875.500,--
	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2016	€ 2.203.400,--	€ 9.454.000,--	€ 11.657.400,--
VA Jahr 2016	18,90 %	81,10 %	100 %
VA Jahr 2015	19,03 %	80,97 %	100 %

### V.

#### Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

### VI.

#### Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Die im § 15 Abs.1 Zif. 7 der VRV vom Gemeinderat hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag zu beschließenden Wertgrenzen werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,-- ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Gemeinderat am 15.12.2015:

GR Sonja Klinger verlässt um 20.37 Uhr den Sitzungssaal, sie ist ab 20.39 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)



<b>18.</b>	9-HRBU-000-(07-1028)	Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2017-2020), Beschlussfassung	107 007
------------	----------------------	---	---------

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2016 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2017 bis 2020 wie unten angeführt darstellen.

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2020.

<b>Ordentlicher Haushalt</b>				<b>Betrag €</b>			<b>Außerordentlicher Haushalt</b>		
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Jahr	Einnahmen	Ausgaben			
2017	5.955.800,--	6.072.800,--	-117.000,--	2017	1.853.500,--	1.853.500,--			
2018	6.014.200,--	6.118.500,--	-104.300,--	2018	1.393.500,--	1.393.500,--			
2019	6.072.800,--	6.213.900,--	-141.100,--	2019	1.393.500,--	1.393.500,--			
2020	6.132.200,--	6.171.600,--	-39.400,--	2020	1.393.500,--	1.393.500,--			

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)  
3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

<b>19.</b>	8-UWWA-000-(15-0226)0002-15	WVA Gföhl, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis Tiefbehälter Alt Gföhl, Vergabe Bauleitung, Angebot TB Seidl vom 03.11.2015, Beschlussfassung	108 011
------------	-----------------------------	---	---------

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2012 bzw. 27.03.2012 wurde die Erneuerung der Transportleitung vom Übergabeschacht Untermeisling bis zum Zwischenbehälter Litschgraben beschlossen. Dieser Bauabschnitt wurde im Jahr 2015 realisiert.

Die Notwendigkeit der Erneuerung der Transportleitung wurde auch durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, mit Schreiben vom 13. Jänner 2014, festgehalten. Im Sinne der Versorgungssicherheit ist die Errichtung der Transportleitung so rasch als möglich in Angriff zu nehmen. Mit den Planungsarbeiten wurde das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems, Göglstraße 11b, mit Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2015 beauftragt.

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Für die Erneuerung der Transportleitung vom Zwischenbehälter Litschgraben zum Tiefbehälter Alt Gföhl wird das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems, Göglstraße 11b, mit der Bauleitung gemäß Honorarangebot vom 03.11.2015 beauftragt.

Die Auftragssumme für Bauleitung und BauKG beträgt € 75.720,-- exkl. USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Der Antrag des Stadtrates wird mit folgendem Zusatz beschlossen:

Auf die Auftragssumme in der Höhe von € 75.720,-- exkl. USt. wird ein rund 5 %iger Sondernachlass gewährt. Die Auftragssumme beträgt daher lt. Honorarangebot vom 11.12.2015 € 71.900,-- exkl. USt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>20.</b>	3-KLKI-015-(07-0190)0001-15	Förderung, Pfarrkirche Rastbach, Restaurierung Chorbrüstung und Chorbänke, Gst. .2, EZ 1, KG 12040 Rastbach, Entscheidung über Förderansuchen vom 27.04.2015, Röm.-kath. Pfarramt Rastbach, 3542 Rastbach 22, Beschlussfassung	105 011
------------	-----------------------------	--	---------

Förderung, Pfarrkirche Rastbach, Restaurierung Chorbrüstung und Chorbänke, Gst. .2, EZ 1, KG 12040 Rastbach, Gesamtkosten € 15.724,--, Förderansuchen vom 27.04.2015, Röm.-kath. Pfarramt Rastbach, 3542 Rastbach 22

Die Rechnungsvorlage erfolgte bereits mit der Übermittlung des Förderansuchens.

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung von € 1.572,40 an das röm.-kath. Pfarramt Rastbach, 3542 Rastbach 22, für die Restaurierung der Chorbrüstung und der Chorbänke in der Pfarrkirche Rastbach.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt 2016.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>21.</b>	8-GHTO-000-(09-0440)000x-15	Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Indexanpassung Friedhofsgebühren, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren, Beschlussfassung	108 026
------------	-----------------------------	---	---------

Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Indexanpassung Friedhofsgebühren, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat hat am 29.09.2010 beschlossen, für die oben genannten Abgaben jährlich eine Indexanpassung jeweils ab 1.1. des neuen Haushaltsjahres durchzuführen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2005 (Verbraucherpreisindex 2005), Basis 2005 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Grundlage für den am 29.09.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat August 2010 errechnete Indexzahl (109,5). Für die weiteren Indexanpassungen gelten die für September 2011 errechnete Indexzahl (113,8), die für September 2012 errechnete Indexzahl (116,8), die für September 2013 errechnete Indexzahl (118,8), die für September 2014 errechnete Indexzahl (120,7) und die für September 2015 errechnete Indexzahl (121,5). Die Indexanpassung erfolgt jährlich durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt in der Sitzung am 15. Dezember 2015 nachstehende Verordnung.

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende

### Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F.  
für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling  
der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

#### § 1

### Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### § 2

### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Gräften in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

- a) Erdgrabstellen

1.	für 2 Leichen und Urnen	€ 279,60
2.	für 4 Leichen und Urnen	€ 559,20
3.	für mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 824,50
4.	für 4 Urnen	€ 279,60
5.	für 8 Urnen	€ 559,20

- b) sonstige Grabstellen

1.	Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 1.636,70
2.	Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 3.273,30
3.	Gruft für 12 Leichen und Urnen	€ 6.520,10
4.	Urnensäule Kategorie 1 (pro Segment)	€ 1.409,20
5.	Urnensäule Kategorie 2 (Stele)	€ 4.026,40

(2) Für Grabstellen ausgenommen Urnensäulen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

#### § 3

### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

Urnensäulen (nach Ausstattungskategorie)

- Kategorie 1 € 302,00
- Kategorie 2 € 402,60

- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab ohne Grabsteinumlegung € 585,90
- b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Grabsteinumlegung € 880,10
- c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 201,30
- d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 201,30
- e) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel und Mitteleinlagewände € 1.099,70
- f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.673,40
- g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 650,00
- h) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 1-teiligem Deckel € 954,30
- i) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit 1-teiligem Deckel € 650,00
- j) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 3-teiligem Deckel € 1.056,90
- k) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule € 151,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag, 12.00 Uhr bis Samstag, 12.00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 30 %.

#### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle in Gföhl und in Obermeisling beträgt für jeden angefangenen Tag

- a) Säрге € 19,90
- b) Urnen € 3,00

#### § 7

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)  
1 Stimmenthaltung (GRÜNE)

<b>22.</b>	9-SAGD-000-(09-0570)	Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 NÖ Bauordnung 2014, Festsetzung, Verordnung, Beschlussfassung	108 013
------------	----------------------	---	---------

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2015 unter TOP 22 folgende Verordnung:

**Verordnung****Stellplatz-Ausgleichsabgabe  
gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.****§ 1**

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gföhl wird gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i. d. g. F., die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit

**€ 2.000,00**

pro Stellplatz festgesetzt.

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 i.d.g.F. hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 erlassen wurde.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z 3 NÖ BO 2014).

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen.

Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb eines Gemeindegebietes in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

**Begründung:** Die Kosten von € 2.000,00 errechnen sich wie folgt:  
30 m<sup>2</sup> à € 30 je m<sup>2</sup> Grundkosten und € 36,28 je m<sup>2</sup> Baukosten

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)  
3 Stimmen dagegen (FPÖ; KÖNIG)

<b>23.</b>	3-KUFO-000-(07-0600)0003-15	Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2015/16, Förderansuchen vom 06.11.2015, Obmann Martin Aschauer, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

108 001

Obmann Martin Aschauer und Kassierin Waltraud Braun haben um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2015/16 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für dieses Schuljahr beträgt € 34.860,--. Nach dem pro Kopf-Beitrag ergibt sich für die 69 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderbetrag von € 28.980,--.

**Stadtrat am 03.12.2015:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2015/2016 in der Höhe von € 28.980,--.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 15.12.2015:**

Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Ing. Franz Holzer und StR Günter Steindl sind Mitglieder im Vorstand und verlassen wegen Befangenheit um 21.14 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP ohne GR Weber, SPÖ, FPÖ, KÖNIG, GRÜNE)  
1 Stimmenthaltung (ÖVP-GR Weber)

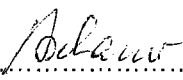
Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Ing. Franz Holzer und StR Günter Steindl nehmen nach Abstimmung ab 21.17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

<b>24.</b>		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Aufgrund von Gesprächen in den Abteilungen Güterwegeinstandhaltung bzw. NÖ Regional, Abt. Klimafonds, wurden weitere finanzielle Unterstützungen für Projekte in der Stadtgemeinde Gföhl erreicht, das sind: 1. Güterwegeinstandhaltung – Zusatzbeitrag für das Jahr 2015 in Höhe von € 5.000,-- 2. Klimafonds Mobilität – Unterstützung für die Erweiterung der Park&Ride-Anlage in der Höhe von € 10.000,--
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	HWS Projekt Gernitzbach - nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich Pappenscheller laufen derzeit die Kollaudierungsvorbereitungen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Sanierungsarbeiten bei der Filterstrecke des Brunnens in Hohenstein inkl. der Servicierung der Pumpen sind abgeschlossen;

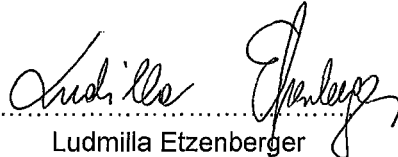
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Weihnachtsfeier am 18.12.2015, 18.30 Uhr, GH Haslinger Neujahrskonzert am 06.01.2016, 19 Uhr, Veranstaltungshalle
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Die Feuerwehr-Wahlen finden im Jänner 2016 statt.
StR Günter Steindl	Einladung zum Arbeiterball am 09.01.2016; Dank an alle Mitglieder des Gemeinderates und an alle Bediensteten für die gute Zusammenarbeit; Weihnachts- und Neujahrswünsche;
GR Sepp Weber	Einladung zum Neujahrskonzert am 06.01.2016 und zum Opernball am 06.02.2016;

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.25 Uhr

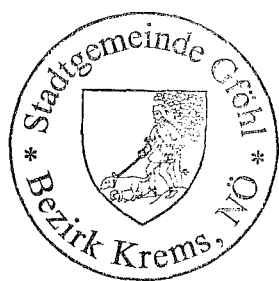
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2016 unterfertigt.

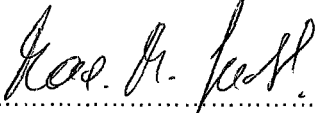
  
.....  
Petra Aschauer  
(Schriftführerin)

  
.....  
Erich Hagmann  
(Stadtamtsdirektor)

  
.....  
Ludmilla Etzenberger  
(Bürgermeister)

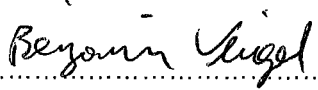
  
.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer SPÖ,  
GR Thomas Schildorfer)



  
.....  
Stadtrat  
(Protokollprüfer ÖVP,  
StR OStR. Mag. Maria Gußl)

GR Martin Schildorfer war bei der Sitzung am 29.03.2016 entschuldigt.

.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer FPÖ,  
GR Martin Schildorfer)

  
.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer GRÜNE,  
GR Benjamin Veigel)

GR Siegfried König verweigert die Unterschrift, da die schriftliche Unterlage von der Liste KÖNIG zum VA 2016 nicht beigelegt wurde.

.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer KÖNIG,  
GR Siegfried König)

Siegfried König  
Kremserstrasse 6  
3542 Gföhl

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Gföhl

Gföhl, am 15.12.2015

## Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3)

**Betreff:** Allgemeine Wirtschaftsförderung!

Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Die Liste König beantragt die sofortige Wiedereinführung der Wirtschaftsförderung der bestehenden und zukünftigen Wirtschaftsbetriebe! Ebenso ist ein Beschluss durch unser Gremium unabdingbar, nämlich eine Jungunternehmerförderung sofort zu beschließen um nicht Schlusslicht in Gföhl zu bleiben!

Bei einer Ansiedelung eines neuen Betriebes, aber auch bei Erweiterungen und Modernisierungen wird in unseren Nachbargemeinden keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben, bzw. eingehoben. Hier seien neben Jaidhof als direkter Nachbar auch Grafenwörth und Traismauer genannt, welche die Aufschließungsabgabe als Investitionsförderung direkt und unbürokratisch zurückbekommen!

Am Beispiel des Unternehmens Elisabeth Schödl, welche im Jahr 2010 eine Wirtschaftsförderung beantragte und bis heute keine bekommen hat, obwohl die Stadtgemeinde versprach bei einem Neubau keine Aufschließungsabgabe einzuheben.

Die Firma Schödl kaufte damals ca. 1 Hektar Grund im Betriebsgebiet, da eine Standortänderung wichtig und für die Stadtgemeinde von öffentlichen Interesse war. Übrigens besteht dieser Betrieb seit 1947 und beschäftigt 20 Angestellte. In diesem Fall und bei allen künftigen muss die Ergänzungsabgabe als Förderung gewährt werden, bzw. zurückfließen!

Der Wirtschaftsstandort Gföhl ist derzeit für bestehende Betriebe nicht attraktiv und für Neuanfänger und Jungunternehmer inakzeptabel! Um einer drohenden Verlegung diverser Standorte, bzw. einer Nischansiedelung zukünftiger Betriebe entgegenhalten zu können, beantragt die Liste König die Wiedereinführung einer Wirtschaftsförderung um den Standort Gföhl langfristig zu sichern.

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung

  
GR Siegfried König



Siegfried König  
Kremsnerstrasse 6  
3542 Gföhl

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Gföhl

Gföhl, am 15.12.2015

## Dringlichkeitsantrag

**Betreff:** Vereinsförderung !

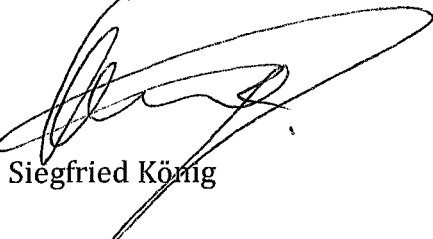
Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Die Liste KÖNIG stellt diesen Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3) betreffend einer zukünftigen Freigabe von Förderanträgen aller Vereine zur Beschlussfassung im Gemeinderat zu Vereinsförderungen und begründet dies wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Oktober 2015 wurde dem SC-Admira Gföhl ein Werbekostenbeitrag in der Höhe von 2000,- Euro gewährt, ich stellte daraufhin einen Zusatzantrag auf zukünftige Erweiterung für alle Vereine und Wirtschaftstreibenden anstatt einer Förderung allen ansuchenden Vereinen einen Werbekostenbeitrag zu gewähren, bzw. die allgemeinen Vereinsförderungen wieder wie vor dem Jahr 2010 freizugeben. Dies Zusatzantrag wurde im Gremium des Gemeinderates abgelehnt! Im außerordentlichen Haushalt des Voranschlages 2016 ist nun im Voranschlagsposten 262000/75700 Sportanlagen, ein Betrag von 30000,- Euro vorgesehen. Im Jahr 2014 flossen 10000 Euro an den SC-Admira Gföhl. Das bedeutet eine Gesamtsumme von 42000 Euro in 2 Jahren!

Ich wiederhole es nochmals, wie schon in der letzten Gemeinderatssitzung, dass die Stadtgemeinde Gföhl betreffend Förderungen alle Vereine gleich behandeln muss, egal ob der Antrag auf Werbekostenbeitrag, oder auf Förderung lautet! Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ersuche ich der Dringlichkeit zuzustimmen und die bestehenden, wie auch zukünftigen Anträge im Sinne unserer Vereine ebenso positiv wie am Beispiel des SC-Admira Gföhl zu behandeln !

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung



Siegfried König

Siegfried König  
Kremsnerstrasse 6  
3542 Gföhl

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Gföhl

Gföhl, am 15.12.2015

## Dringlichkeitsantrag

**Betreff:** Energieförderung !

Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Die Liste KÖNIG stellt diesen Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3) betreffend einer Energieförderung zur Beschlussfassung im Gemeinderat und begründet dies wie folgt:

Wie in vielen Gemeinden Solaranlagen, Photovoltaikanlagen gefördert werden, ist Gföhl leider Schlusslicht im Bezirk Krems! Der Umweltgedanke und eine gewisse Motivation zur Errichtung sollte eine Selbstverständlichkeit in unserer Gemeinde darstellen. Es wird nicht genügen in diversen Verbänden nur von Umweltbewusstsein zu sprechen um ein ruhiges Gewissen zu erzeugen, um dann zu sagen die Bürger sollen umweltbewusst handeln und in die Umwelt finanzieren. Es muss ein finanzieller Anreiz seitens unserer Gemeinde zum umweltbewussten Handeln geschaffen werden.

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!



Siegfried König

Siegfried König  
Kremserstrasse 6  
3542 Gföhl

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Gföhl

Gföhl, am 15.12.2015

## Dringlichkeitsantrag

**Betreff:** Ehrung des Bürgermeisters a.D. Ökonomierat Karl Simlinger !

Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Die Liste KÖNIG stellt diesen Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3) betreffend einer Ehrung mit der goldenen Wappenplakette zur Beschlussfassung im Gemeinderat und begründet dies wie folgt:

Vor seiner 16-jährigen Tätigkeit als Bürgermeister war Karl Simlinger von 1985 bis 1989 geschäftsführender Gemeinderat, von 1989 bis Ende 1997 Vizebürgermeister! Des weiteren bekleidete er von 1999 bis 2014 den gewerberechtlchen Geschäftsführer des Gföhler Erlebnisbades, von 1998 bis 2014 Geschäftsführer der Gföhler Liegenschaftsverwaltung, von 1989 bis 2014 Obmann der Hauptschulgemeinde!

Somit steht ihm neben dem Ehrenring gemäß unseren Richtlinien, die Wappenplakette in Gold zu. Dies teilte ich auch in einem Gespräch der Frau Bgm. Etzenberger mit, welche mir vor Zeugen in die Hand versprach, dass Herrn Karl Simlinger auch diese Ehrung zu teil wird.

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!



Siegfried König



## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

### 1.) GRUNDBUCHSTAND:

#### a) belastete Liegenschaft im Grundbuch:

KATASTRALGEMEINDE 12010 Felling EINLAGEZAHL 197  
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
114/4 GST-Fläche \* 676  
Bauf.(10) 131  
Landw(10) 545 Felling 45

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 2/3

Pauline Haider

GEB: 1938-01-19 ADR: Felling 45, Obermeisling 3521

a 641/1968 Kaufvertrag 1967-05-18 Eigentumsrecht

b 244/2015 Einantwortungsbeschluss 2014-04-09 Eigentumsrecht

c 244/2015 Zusammenziehung der Anteile

4 ANTEIL: 1/3

Renate Haider

GEB: 1978-12-23 ADR: Marktplatz 1/3, Schiltern 3553

a 244/2015 Einantwortungsbeschluss 2014-04-09 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

#### b) Eintragungsgrundlage, einverleibtes Recht und Buchberechtigter:

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 641/1968

WIEDERKAUFSRECHT gem Abs III Kaufvertrag 1967-05-18 für

Gemeinde Felling

\*\*\*\*\*

### 2.) BEABSICHTIGTE GRUNDBUCHSHANDLUNG:

Die Einverleibung der Löschung des Rechtes unter 1.)b) in Ansehung der vorgenannten Liegenschaft unter 1.)a).

---

**3.) AUFSANDUNGSERKLÄRUNG:**

Die Stadtgemeinde Gföhl als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Felling erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung wie unter 2.) erwähnt, alles ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Gföhl, am \_\_\_\_\_

---